

Länmannen und Hingewandten  
 bey dem Appelationgericht des  
 J. R. von Fürstenthum und  
 Land Graubünden v. Zugrunder  
 güldigt worden. Damit die  
 Stände mit vollem Vertrauen  
 über die abzunehmende Lasten  
 Bewerfflegung mögen. Hingewandten  
 L. R. die Majestät 3. bis das die  
 Stände mit vollem gutwilligen  
 Gutmuthung zu Abbruch gehen,  
 und mit bloß willigen Anlie-  
 gung sich befähigen, und  
 auf die Inmehligkeit Längere  
 Stände die dem Inmehligsten  
 Bedürfnis nach zu sehen, was  
 wegen 4. bis das das offene Land-  
 tag gewöhnlich werden von  
 dem Stände auf neuen Lasten  
 bezieht, und was dem Land  
 gewährt werden. Auf die Zeit  
 die Zeit eines Jahres mögen  
 Bewerfflegung die Land abge-  
 wickelt werden soll. 5. bis nach  
 so Abbruch in Abbruch des Landes  
 und der Modalität des Land-  
 richtung eines Zeit verfahren.

### Conclusio.

Und die 3. H. H. Landesherrliche  
 Commission des Malgrosen  
 sind und L. R. die auf die  
 Inmehligkeit der Stadt Zugrunder  
 zu dem Lande sind zu  
 ständigen, damit selber zur  
 Erfüllung des Inmehligsten die